

Niederschrift

über die 25. Sitzung der Gemeindevertretung Norddorf auf Amrum am Dienstag, 21. Dezember 2021, im „Seeheim“, Norddorf auf Amrum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:10 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Christoph Decker
Herr Thorsten Andresen
Herr Thore Blome
Frau Sibylle Franz
Herr Peter Heck-Schau
Herr Gunnar Hesse
Herr Cornelius Hinrichs

Bürgermeister

Von der Verwaltung

Frau Ina Schumann

Protokollführung

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Mathias Hölck
Herr Kai Quedens

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 24. Sitzung am 30.11.2021 (öffentlicher Teil)
5. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 30.11.2021 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
6. Bericht der Ausschussvorsitzenden
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Einwohnerfragestunde
9. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer
hier: 1. Nachtragssatzung; Vorlage: Nord/000130/1
10. Teilaufhebung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Wittdün auf Amrum - Beteiligung der Nachbargemeinden
11. Neufassung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Wittdün auf Amrum - Beteiligung der Nachbargemeinden
12. Erlass einer Satzung über die Oberflächenentwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Oberflächenentwässerung; Vorlage: Nord/000145

Nichtöffentlicher Teil

- 13 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 24. Sitzung am 30.11.2021 (nichtöffentlicher Teil)
- 14 . Bericht des Bürgermeisters
- 15 . Bauanträge/Bauvoranfragen
- 16 . Vertragsangelegenheiten
- 17 . Finanzangelegenheiten
- 18 . Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Decker begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur TO gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die TOP. 13. bis 18. werden nichtöffentlich beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 24. Sitzung am 30.11.2021 (öffentlicher Teil)

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Diese gilt somit als festgestellt.

5. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 30.11.2021 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Der Bürgermeister gibt die Beschlüsse bekannt.

6. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Die Ausschussvorsitzenden haben nichts zu berichten.

7. Bericht des Bürgermeisters

a)

Die Baumaßnahme „Walerlebnisraum“ ist in's Stocken geraten. Es gibt Probleme mit den Stahlstützen der Einschwimmhalle. Es muss auf den Bericht des Statikers gewartet werden. Am 11.01.2022 findet ein Ortstermin statt. Die Mehrkosten werden sich auf rund 150.000,00 € belaufen. Ein Nachtrag zur Förderung wird gestellt.

b)

Die Lampenkörper für den Strunwai wurden noch nicht geliefert.

c)

Es wird keine Silvesteransprache und auch kein Sektausschank aufgrund der pandemischen Lage geben. Die Glocke wird am 31.12.2021 um 16.00 Uhr geläutet. Dort sollen aber keine Versammlungen stattfinden.

d)

Farbverschmutzungen wurden in den Straßen „Bräätun“, „Hoofstich“ und „Taft“ festgestellt. Es wurde vom Bürgermeister Anzeige erstattet.

8. Einwohnerfragestunde

GV Hinrichs fragt an, ob es von den Behörden eine Empfehlung für Silvester bezüglich Hülken gibt. Dies wird verneint. Die GV ist sich einig, dass die drei Gemeinden bzw. das Amt hier noch reagieren sollten.

GV Franz regt an, einen Märchenwaldpfad zu etablieren.

9. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer hier: 1. Nachtragssatzung; Vorlage: Nord/000130/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (Beschluss vom 09.11.2021) ist es zwingend erforderlich, eine Nachtragssatzung zu erlassen.

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Norddorf hat bei der Bestimmung der Steuerpflicht den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.10.2005 – 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03 – nicht berücksichtigt. Darin hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer auf die Innehabung von Erwerbszweitwohnungen durch Verheiratete eine gegen Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz verstoßende Diskriminierung der Ehe darstelle mit der Folge, dass die Satzungsregelung für nichtig zu erklären sei.

Die Ungültigkeit eines Teils einer Satzungsbestimmung hat nach der Rechtsprechung nur dann nicht deren Gesamtnichtigkeit zur Folge, wenn die Restbestimmung auch ohne den nichtigen Teil sinnvoll bleibt und mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie auch ohne diesen erlassen worden wäre. Die Steuerpflicht (Steuerschuldner) zählt zu den Mindestangaben nach dem kommunalen Abgabengesetz, weswegen die Satzung im Übrigen dann nicht aufrechterhalten werden könne.

In der anliegenden Nachtragssatzung ist die Ausnahme aufgenommen. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der 1. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung einstimmig zu.

10. Teilaufhebung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Wittdün auf Amrum - Beteiligung der Nachbargemeinden

Die GV nimmt die Planungen der Gemeinde Wittdün auf Amrum einstimmig zur Kenntnis.

11. Neufassung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Wittdün auf Amrum - Beteiligung der Nachbargemeinden

Die GV nimmt die Planungen der Gemeinde Wittdün auf Amrum einstimmig zur Kenntnis.

**12. Erlass einer Satzung über die Oberflächenentwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Oberflächenentwässerung
Vorlage: Nord/000145**

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Norddorf auf Amrum hält im sog. Trennsystem ein Kanalnetz für das Schmutzwasser und ein Kanalnetz für die Straßenentwässerung vor.

Im Zuge der geplanten umfangreichen Bauarbeiten an der Regenwasserkanalisation der Straßenentwässerung hat sich die Gemeinde mit der Frage der Regelung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht beschäftigt.

Um den Wasserhaushalt innerhalb der Gemeinde technisch sinnvoll zu gestalten, hat die Gemeinde beschlossen, die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers auf die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zu übertragen (§ 45 Landeswassergesetz S-H, LWG).

Da die Übertragung per Satzung zu regeln ist, ist dieser Beschlussvorlage ein entsprechender Satzungsentwurf beigelegt.

Beschluss:

Die in der Anlage beigelegte Satzung wird einstimmig beschlossen.

Die Satzung ist an die Wasserbehörde zur Genehmigung weiterzuleiten und bekannt zu machen.

Bürgermeister

Protokollführung